

Geschäftsordnung der Hochschulversammlung der ETH Zürich (HV-Geschäftsordnung)

vom 26. November 1993 (Stand 11. Juli 2008)

Die Hochschulversammlung der ETH Zürich,

gestützt auf Artikel 31 Abs. 3 ETH-Gesetz¹ vom 4. Oktober 1991 und Artikel 18 Absatz 3
ETHZ-ETHL-Verordnung² vom 13. November 2003

gibt sich am 26. November 1993 die folgende Geschäftsordnung:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Aufgaben und Ziele³

¹ Die Hochschulversammlung ist gemäss Artikel 31 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991 ein paritätisch zusammengesetztes Organ von gewählten Vertreterinnen und Vertretern der vier in Artikel 13 desselben Gesetzes genannten Gruppen der Hochschulangehörigen.

² Die Hochschulversammlung hat gemäss Artikel 31 des ETH-Gesetzes das Recht, Anträge zu stellen

- a. zu allen rechtsetzenden, die ETH betreffenden Erlassen des ETH-Rates und der ihm untergeordneten Organe;
- b. zum Budget und zur Planung der ETH sowie zur Schaffung und Aufhebung von Forschungs- und Unterrichtseinheiten;
- c. zu Struktur- und Mitwirkungsfragen, wobei letztere durch den Artikel 32 des ETH-Gesetzes und den Artikel 19 der ETHZ-ETHL-Verordnung geregelt sind.

³ Die Hochschulversammlung nimmt zuhanden des ETH-Rates Stellung zum jährlichen Geschäftsbericht des Schulpräsidenten, überwacht die Mitwirkung, nimmt allfällige andere Befugnisse wahr, die der ETH-Rat ihr zuweist.

⁴ Die Hochschulversammlung leitet Anträge, die in die Entscheidungskompetenz übergeordneter Organe fallen, diesen in der Regel über die Schulleitung zu. Im ETH-Rat kann sie ihre Anträge direkt durch eine Vertreterin bzw. einen Vertreter begründen lassen (Art. 31 Abs. 4 ETH-Gesetz).

⁵ Sie nimmt Stellung zu Vernehmlassungen betreffend Beschlüsse der Schulleitung und des ETH-Rates, die für die Hochschule von allgemeinem Interesse sind.

⁶ Die Mitglieder der Hochschulversammlung sind berechtigt, Vorschläge von anderen Angehörigen der ETH Zürich in die Diskussion einzubringen.

¹ SR 414.110

² SR 414.110.37

³Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 10.06.2004.

⁷ Die Hochschulversammlung unterhält einen engen Kontakt mit der Hochschulversammlung der EPFL und koordiniert im Bedarfsfalle ihre Aktivitäten und Anträge.

⁸ Die Hochschulversammlung informiert den ETH-Rat und die Schulleitung regelmässig über ihre Arbeit und setzt sich proaktiv für ihr wichtig erscheinende hochschulpolitische Themen ein.⁴

⁹ Die im Vorsorgewerk ETH-Bereich versicherten Mitglieder der Hochschulversammlung koordinieren die Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen bzw. Arbeitnehmervertreter im paritätischen Organ des Vorsorgewerks ETH-Bereich nach separat geregelter Verfahren.⁵

Artikel 2 Vertretung, Amtsdauer und andere Modalitäten⁶

¹ Die Hochschulversammlung setzt sich aus je 5 auf zwei Jahre gewählten Vertreterinnen und Vertretern sowie aus je 2 auf zwei Jahre gewählten Ersatzpersonen⁷ der vier Gruppen der Hochschulangehörigen zusammen. Wiederwahl ist möglich.

² Die Angehörigen der Hochschulversammlung erfüllen ihre Aufgaben in der Hochschulversammlung im Rahmen ihrer Tätigkeit an der ETH Zürich.

³ Die reguläre Geschäftsperiode der Hochschulversammlung beträgt zwei Jahre.

⁴ Bei vorzeitigem Rücktritt eines Mitgliedes der Hochschulversammlung ist ein Rücktrittsschreiben an die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Hochschulversammlung zu richten.

⁵ Die Hochschulversammlung und ihre⁸ Arbeitsgruppen sind im Rahmen der ihnen durch das ETH-Gesetz, die ETHZ-ETHL-Verordnung und dieses Reglement übertragenen Aufgaben unabhängig. Sie sind an keine Instruktionen gebunden.⁹

⁶ Die ETH Zürich stellt der Hochschulversammlung Räume und Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

2. Abschnitt: Organisation der Hochschulversammlung

Artikel 3 Zusammensetzung

Die Hochschulversammlung setzt sich wie folgt zusammen¹⁰:

- je 5 Vertreterinnen und Vertreter sowie je 2 Ersatzpersonen der vier Hochschulgruppen, davon 1 Präsidentin bzw. 1 Präsident und 1 Vizepräsidentin bzw. 1 Vizepräsident;
- 1 Sekretärin bzw. 1 Sekretär;
- ständige Gäste: die bzw. der Delegierte im ETH-Rat, 1 Vertreterin bzw. 1 Vertreter des Infrastrukturbereichs Hochschulkommunikation sowie der Stelle für Chancengleichheit Mann und Frau;

⁴ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

⁵ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

⁶ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

⁷ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

⁸ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

⁹ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 10.06.2004.

¹⁰ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

- Gäste, insbesondere der Schulleitung und Expertinnen und Experten, die je nach Bedarf zu einer Sitzung oder Teilen davon eingeladen werden können.

Artikel 4 Ausschuss

¹ Die Hochschulversammlung wählt einen Ausschuss. Der Ausschuss

- a. betreut die laufenden Geschäfte der Hochschulversammlung;
- b. bereitet die Sitzungen der Hochschulversammlung vor;
- c. trifft die Schulleitung mindestens einmal pro Jahr zu einer gemeinsamen Aussprache;
- d. bespricht die Traktanden zu den ETH-Ratssitzungen gemeinsam mit dem Ausschuss der EPFL und der bzw. dem Delegierten des ETH-Rates.¹¹

² Der Ausschuss setzt sich aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter der anderen Gruppen der Hochschulangehörigen und der Sekretärin bzw. dem Sekretär zusammen. Der Ausschuss kann zu seinen Sitzungen zusätzlich Gäste einladen.¹²

Artikel 5 Arbeitsgruppen

¹ Die Hochschulversammlung kann die Einsetzung von Arbeitsgruppen beschliessen; sie bestimmt deren Zusammensetzung und Zweck von Fall zu Fall. Die Mitarbeit von Personen, die nicht der Hochschulversammlung angehören, ist zulässig.¹³

² Die Arbeitsgruppen verfügen über keinerlei Entscheidungskompetenzen; sie erstatten der Hochschulversammlung über ihre Arbeit Bericht und stellen Antrag.

Artikel 6 Aufgaben der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten

¹ Die Präsidentin bzw. der Präsident:

- beruft die Sitzungen der Hochschulversammlung ein;
- präsidiert die Versammlungen der Hochschulversammlung;
- vertritt die Hochschulversammlung bei der Schulleitung und gegen aussen;
- stellt die Information über die Aktivitäten der Hochschulversammlung sicher;
- ruft im Falle von Vakanzen die Organe der betreffenden Gruppen der Hochschulangehörigen zur Wahl Ersatzpersonen auf.

² Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Artikel 7 Funktion der Sekretärin bzw. des Sekretärs

Die Sekretärin bzw. der Sekretär:

- verfasst das Protokoll;

¹¹ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

¹² Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

¹³ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

- unterstützt die Präsidentin bzw. den Präsidenten bei den administrativen Aufgaben;
- erledigt die Administration für die Arbeiten des Ausschusses.

3. Abschnitt: Abstimmungen und Wahlen

Artikel 8 Abstimmungen und Wahlen

- ¹ Für Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Bestimmungen:
- a. die Hochschulversammlung ist beschlussfähig, wenn 11 Mitglieder anwesend sind;
 - b. jedes Mitglied verfügt über eine Stimme; keine Gruppe der Hochschulangehörigen hat aber mehr als fünf Stimmen;
 - c. Gäste und Sekretärin bzw. Sekretär haben kein Stimmrecht;
 - d. die Abstimmungen erfolgen durch Handerheben, ausser wenn mindestens zwei Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen.

- ² Für Wahlen gelten zusätzlich folgende Bestimmungen:
- a. Wahlen erfolgen mit absolutem Mehr im ersten Wahlgang und mit relativem Mehr in den folgenden Wahlgängen;
 - b. die Wahlperioden betragen zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich.

- ³ Für Abstimmungen gelten - unter Vorbehalt von Artikel 16 - zusätzlich folgende Bestimmungen:
- a. die Hochschulversammlung beschliesst mit relativem Mehr;
 - b. im Falle von Stimmgleichheit fällt die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid;
 - c. Entscheidungen über Sachgeschäfte, die nicht auf der Traktandenliste figurieren, können dann getroffen werden, wenn die Hochschulversammlung ein Eintreten beschliesst;
 - d. ausnahmsweise können Abstimmungen auch auf dem Zirkulationsweg über e-mail erfolgen. Für einen gültigen Beschluss ist die Teilnahme von mindestens 11 stimmberechtigten Mitgliedern der Hochschulversammlung nötig. Der Beschluss erfolgt mit relativem Mehr. Das Ergebnis wird im Protokoll der nächsten Plenarversammlung festgehalten.¹⁴

Artikel 9 Wahl der Präsidentin bzw. des Präsidenten und der Vizepräsidentin bzw. des Vizepräsidenten

Die Hochschulversammlung wählt eine Präsidentin bzw. einen Präsidenten und eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten aus ihrer Runde.

Artikel 10 Die bzw. der Delegierte im ETH-Rat¹⁵

¹ Für die Wahl der bzw. des Delegierten im ETH-Rat wird eine Wahlkommission mit Vertreterinnen und Vertretern beider Hochschulversammlungen eingesetzt.

² Die Hochschulversammlung bestätigt ihre Delegierte bzw. ihren Delegierten im ETH-Rat auf Vorschlag der Wahlkommission.

¹⁴ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

¹⁵ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 10.06.2004 bzw. 11.07.2008.

³ Die bzw. der Delegierte vertritt im ETH-Rat die Interessen der Gruppen der Hochschulangehörigen und der Hochschulversammlung, ist aber an keine weiteren Instruktionen gebunden.

⁴ Die bzw. der Delegierte der Hochschulversammlung koordiniert ihr bzw. sein Vorgehen mit den beiden Hochschulversammlungen.

4. Abschnitt: Sitzungen der Hochschulversammlung

Artikel 11 Sitzungen

Die Hochschulversammlung tritt wenigstens fünf ¹⁶ Mal im Jahr zusammen. Die gewählten Ersatzpersonen der Hochschulgruppen werden zu allen Sitzungen eingeladen.

Artikel 12 Einberufung

¹ Die Hochschulversammlung wird auf Initiative der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Antrag dreier ihrer Mitglieder einberufen.

² Die Einladung erfolgt mit Bekanntgabe der Traktandenliste nach Möglichkeit mindestens 10 Tage vor der Sitzung.

Artikel 13 Traktandenliste

¹ Die Traktandenliste wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten nach Anhörung des Ausschusses festgelegt. Falls eine Einberufung der Hochschulversammlung auf Antrag dreier ihrer Mitglieder erfolgt, ist die Erstellung einer Traktandenliste deren Aufgabe.¹⁷

² Beschlussfähige Anträge müssen in schriftlicher Form vorliegen.

Artikel 14 Protokoll

¹ Das Protokoll enthält eine Zusammenfassung der Debatten ohne Erwähnung der Rednerinnen und Redner sowie die Beschlüsse der Hochschulversammlung.

² Der Entwurf des Protokolls ist der Präsidentin bzw. dem Präsidenten vorzulegen.

³ Das Protokoll muss von der Hochschulversammlung gebilligt werden.

⁴ Das von der Präsidentin bzw. vom Präsidenten geprüfte Protokoll kann als Informationsinstrument verwendet werden.¹⁸

¹⁶ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

¹⁷ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

¹⁸ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

5. Abschnitt: Information

Artikel 15 Information

¹ Die Mitglieder der Hochschulversammlung unterliegen keiner Schweigepflicht. Die Diskussionen und die Entscheidungen der Hochschulversammlung sind nicht geheim. Davon ausgenommen sind explizit als vertraulich gekennzeichnete Informationen und Dokumente.¹⁹

² Die Traktanden und die Protokolle werden nach Prüfung durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten den Mitgliedern der Hochschulversammlung verschickt und nach deren Genehmigung auf dem Internet veröffentlicht.²⁰

³ Die Information der Angehörigen der ETH Zürich wird über die internen Publikationsorgane sichergestellt.

⁴ Die Protokolle gehen auch an die Hochschulversammlung der EPFL.²¹

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Artikel 16 Änderung der Geschäftsordnung

¹ Änderungen der Geschäftsordnung müssen in der Traktandenliste enthalten sein.

² Änderungen des vorliegenden Reglements können nur durch Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder der Hochschulversammlung vorgenommen werden.

Artikel 17 Zustimmung zur Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung wurde am durch die Hochschulversammlung beschlossen und tritt auf den in Kraft.

Zürich, den 26. November 1993

ETH Zürich
Für die Hochschulversammlung, 26. November 1993
Der Präsident: Suter
Der Sekretär: Eichenberger

¹⁹ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

²⁰ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.

²¹ Fassung gemäss Beschluss HV-Plenarversammlung vom 11.07.2008.